

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	495	14. 10. 1998	Redaktion: W. Schreiter
S.	1788		Telefon: 80-4040

Berichtigung

Aufgrund eines Druckfehlers beim Kopieren in der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät (Nr. 488 vom 07. 07. 1998) § 3 Abs. 1 (Kombinationstabelle Hauptfach/ Nebenfach) wird gebeten, die alte Seite mit der Nr. 1788 gegen die neue auszutauschen.

RWTH	Kombinationsmöglichkeiten im Rahmen eines Magisterstudiengangs															
	Hauptfächer															
Nebenfächer	Anglistische Sprachwissenschaft	Anglistische Literaturwissenschaft	Baugeschichte	Betriebspädagogik	Deutsche Philologie	Geographie	Geschichte	Komparatistik	Kunstgeschichte	Neuere Deutsche Literaturgeschichte	Philosophie	Politische Wissenschaft	Romanische Sprachwissenschaft	Romanische Literaturwissenschaft	Soziologie	Wirtschafts-geographie
Anglistische Sprachwissenschaft																
Anglistische Literaturwissenschaft																
Baugeschichte				x												
Betriebspädagogik																
Deutsche Philologie																
Evangelische Theologie				x												
Geographie																
Geschichte				x												
ITWZ																
Komparatistik				x												
Kunstgeschichte				x												
Katholische Theologie				x												
Neuere Deutsche Literaturgeschichte																
Philosophie				x												
Politische Wissenschaft				x												
Psychologie				x												
Romanische Sprachwissenschaft																
Romanische Literaturwissenschaft																
Soziologie				x												
VWL																
Wirtschafts- und Sozialgeschichte																
Wirtschaftsgeographie																
2. Hauptfach																
Bautechnik																
Elektrotechnik																

wählbar
 nur mit begründetem Antrag möglich
 keine Kombination möglich

ITWZ = Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit
 VWL = Volkswirtschaftslehre

(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden als Nebenfächer auch solche Studienfächer durch den Prüfungsausschuß zugelassen, die an einer anderen Fakultät der RWTH oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ordnungsgemäß vertreten sind. Dabei darf die Wahl der Fächer das Studium im Hinblick auf den Prüfungszweck nicht durch zu nahe Verwandtschaft der Prüfungsfächer einengen. Die Vorschriften über die Zulassung zum Studium bleiben unberührt.

(3) Werden Kunst- oder Baugeschichte als Hauptfach gewählt, kann weder Bautechnik noch Elektrotechnik als Zweites Hauptfach studiert werden.

**§ 4
Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich variiert nach gewählter Fächerkombination. In der Regel beträgt der Studienumfang einschließlich der fachlich begleiteten Praktika und der fachübergreifenden Lehrveranstaltungen höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Er soll im Hauptfach in der Regel 60 SWS und in den beiden Nebenfächern in der Regel je 40 SWS betragen.
- (3) Werden Geographie oder Wirtschaftsgeographie als Hauptfächer oder Bautechnik oder Elektrotechnik als Zweite Hauptfächer gewählt, erhöht sich der Studienumfang gegenüber dem Studienumfang gemäß Absatz 2 um jeweils 17 SWS.
- (4) Werden Geographie, Wirtschaftsgeographie oder Psychologie als Nebenfächer gewählt, erhöht sich der Studienumfang gegenüber dem Studienumfang gemäß Absatz 2 um jeweils acht SWS.
- (5) Für den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Prozent des jeweiligen Gesamtstudienumfangs zu reservieren. Insofern beträgt der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Studienfächern gemäß Absatz 2 im Hauptfach 54 SWS und in jedem der Nebenfächer 36 SWS und entsprechend gemäß Absatz 3 in Hauptfächern 70 SWS und gemäß Absatz 4 in Nebenfächern 43 SWS. Für die fachlich begleiteten Praktika und die fachübergreifenden Lehrveranstaltungen stehen damit neun SWS zur Verfügung.
- (6) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen

kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen – auch in anderen Studiengängen – stehen.

(7) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.

**§ 5
Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein und kann fächerweise studienbegleitend abgelegt werden. Die Fachprüfungen der Magisterprüfung sollen einschließlich der Ablassung der Magisterarbeit innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erfolgen; auch sie können studienbegleitend durchgeführt werden (vgl. § 20 Abs. 2).
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll im vierten Studiensemester, die Meldung zur Magisterprüfung soll spätestens im achten Studiensemester, und zwar jeweils mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung (§ 10 bzw. § 19) beim Prüfungsausschuß erfolgen.
- (3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

**§ 6
Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.